

# Neues von der Gefahrgutlegistik ADR 2009

Friedrich Kirchnawy

# Vorstellung

- 1957 geboren
- 1975 bis 1981 Chemiestudium
- 1981 bis 1984 Dissertation und Assistent am Institut für Analytische Chemie
- 1985 Grundwehrdienst (Chemielabor)
- 1986 bis 2003 Bundesprüfanstalt für KFZ – Gefahrgutkontrolle und Klassifizierung
- Seit 1. Dezember 2003 BMVIT/II/ST8

Zuständigkeit der ST8:

Gefahrguttransporte auf allen Verkehrsträgern  
(inkl. Sprengstoffe, radioaktive und infektiöse  
Stoffe)

Wo findet man den Änderungstext?

[http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgbl2/  
anlageband\\_bgbl20825.pdf](http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgbl2/anlageband_bgbl20825.pdf)

# Freistellungen

- „Privatpersonenausnahme“

Entzündbare flüssige Stoffe in wiederbefüllbaren  
Behältern nur mehr maximal

60 l pro Behälter und

240 l pro Beförderungseinheit

# Abfälle

- Vereinfachte Klassifizierung
- Auch unter Heranziehung des Abfallkataloges
- Im Zweifel höchstes Gefahrenniveau, aber bei Kenntnissen auch standardmäßig Verpackungsgruppe II möglich

# Umweltgefährlich als zusätzliche Kennzeichnung – aber Übergangsfrist!

- Zuordnungsregeln neu gefaßt
- Bei hochgiftigen auch noch bei starker Verdünnung!

# Klasse 7

- Weitgehend neu textiert um die TS-R-1 der IAEA mit dem ADR weitgehend zu harmonisieren
- Keine wesentliche Änderungen!

# Klasse 2

- Übernahme von den Qualitätssicherungs-  
vorschriften und Notifizierungsvorschriften aus  
dem Druckbehälterbereich

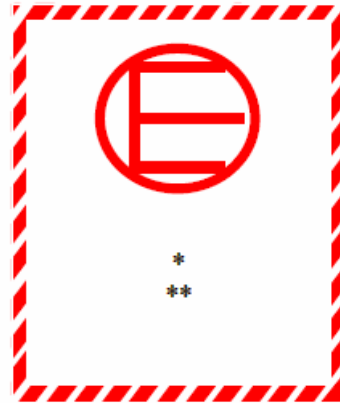


# Neue UN-Nummern

- UN 3475 ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH  
(alkoholbeständiger Schaum erforderlich!)
- UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN  
(angeblich viel leichter zu löschen)
- UN 3468 WASSERSTOFF IN EINEM  
METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM IN  
AUSRÜSTUNGEN

# Neue Ausnahme

- In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter  
(Übernahme aus der Luftfahrt und vermutlich nur bei kombinierten Beförderungen von Bedeutung)



# Verpackungen

- Neu Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien und für gesammelte Abfall-Feuerzeuge

# Kennzeichnung von Transporten ohne Überschreitung der Freigrenze in bestimmten Fällen mit „LTD QTY“

- Höchstzulässiges Gesamtgewicht größer 12 t  
und
- Gesamtbruttomasse der beförderten  
Versandstücke größer 8 t

# Elektronisches Beförderungspapier


- Zusätzliche Hinweise auf Empfehlungen der UNECE

# Wegfall des Unfallmerkblattes!

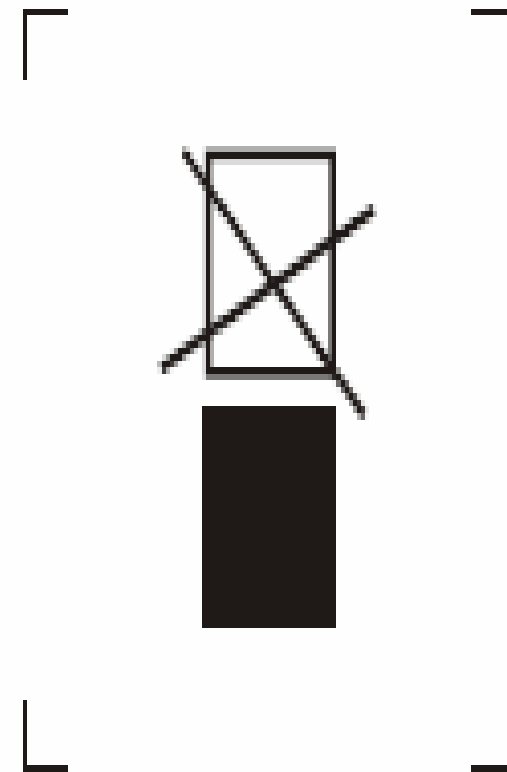
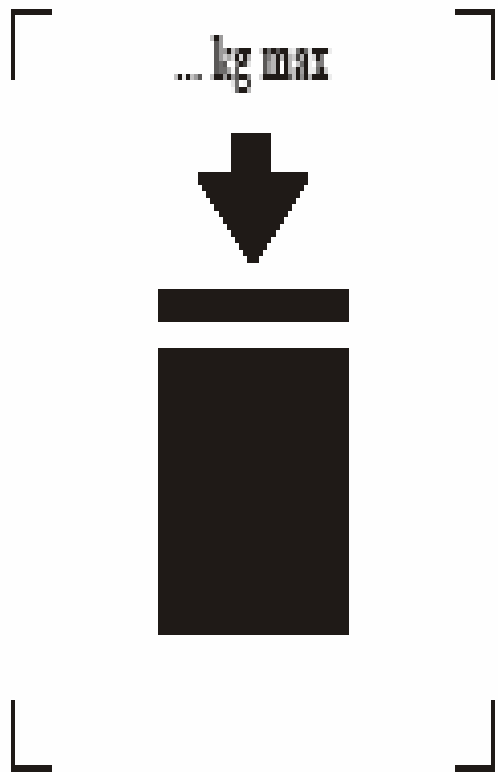
Ersatz durch eine Standardanweisung für alle Klassen, die wirklich nur mehr als Checkliste für den Lenker gedacht ist!

Standardausrüstung für den Lenker und gegebenenfalls für den Beifahrer

# Aufnahme der Kennzeichnung von UN-Gasflaschen

	(m) <b>25E</b>	(n) <b>D MF</b>	(o) <b>765432</b>	(p) <b>H</b>	
(i) <b>PW200</b>	(f) <b>PH300BAR</b>	(g) <b>62.1KG</b>	(j) <b>50L</b>	(h) <b>5.8MM</b>	
(a) 	(b) <b>ISO 9809-1</b>	(c) <b>F</b>	(d) <b>IB</b>	(e) <b>2000/12</b>	

# Kennzeichnung der Stapellast bei IBCs





# Tierkadaver in Schüttgutcontainern

- Zusätzliche Auflagen
- Bemerkung zu nationalen Gesundheitsbehörden

# Begrenzungen für organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe

- Eigentlich aufgehoben (20 t)

# Anpassungen bei den Tunnelvorschriften

- Eintragung ins Beförderungspapier (mit Ausnahmen)
- Korrekturen (/ statt 1)

# MEMU

- Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff

# Für Fragen:

- Unsere Internetseite:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/gefahrgut/index.html>

(Gesetz, Erlass, Kontakt, Multilaterale Abkommen, Prüfstellen, ...)

- Telefon: 01 71162 5771, Handy: 0664 4141258
- Besuchsadresse: 1030 Wien, Radetzkystraße 2